



Stellungnahme zum Referentenentwurf – Erweiterte Herstellerverantwortung

Positionen des NABU zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie – Einwegkunststofffondsgesetz

Eingang an WRII2@bmu.bund.de

Berlin, 14. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf. In der erweiterten Herstellerverantwortung liegt eine echte Chance für Meere ohne Plastik. Der NABU begrüßt die Umsetzung einer erweiterten Herstellerverantwortung, sieht aber wichtige Kriterien, wie die des Vorsorgeprinzips für eine echte Vermeidung und Verminderung, in diesem Referentenentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Angliederung des Fonds beim Umweltbundesamt (UBA) betrachten wir als eine Stärkung eines wichtigen Amtes und begrüßen deshalb das vorgeschlagene Verfahren. Wir sind der Auffassung, dass die mit den für den Einwegkunststofffonds einhergehenden Kontrollmechanismen in staatlicher Verantwortung liegen sollten. Ebenso halten wir es für lobenswert, dass eine Einwegkunststoffkommission als zusätzliches Gremium etabliert werden soll.

Der NABU unterstützt bereits im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie diverse Maßnahmen der Bundesregierung, um die Vermüllung im Naturraum zu minimieren. Dennoch ist es essenziell, das Problem präventiv anzugehen, statt nur nachsorgend die Finanzierung der Reinigungsleistungen zu verlagern. Als Akteur des nationalen Spülsaumonitoring können wir aus eigener Erfahrung berichten, dass die bisherigen Maßnahmen die Vermüllung unserer heimischen Meere nicht stoppen konnten. Der Referentenentwurf zum Einwegkunststofffondsgesetz benennt zwar eben diese hohen Ziele, verfehlt allerdings den eigenen Anspruch, „(...) innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle (...)“ zu fördern, die nachhaltige Mehrweglösungen als Konkurrenz zu Einwegkunststoffprodukten etablieren. Unternehmen müssen zu einem Umdenken bewegt werden, so dass Produkte sowie Verpackungen ressourcenschonend hergestellt



Kontakt

**NABU Bundesgeschäftsstelle
Dr. Kim Cornelius Detloff**

Leiter Meeresschutz

Telefon: 030.28 49 84-16 26

Telefax: 030.28 49 84-36 26

E-Mail: Kim.Detloff@NABU.de

David Pfender

Referent für Meere ohne Plastik

Telefon: 030.28 49 84-16 34

E-Mail: David.Pfender@NABU.de

14.04.2022

und im Kreislauf geführt werden. Dazu gehört, dass Mehrwegverpackungen als neuer Standard gefördert werden und Einweg ersetzen.

Der vorliegende Referentenentwurf zielt lediglich darauf ab, bestehende Reinigungsarbeiten zu refinanzieren. Dieser Ansatz verfehlt nach Auffassung des NABU das Ziel der Einwegkunststoff-Richtlinie „Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (...) zu vermindern (...)“. Allenfalls zusätzliche Reinigungsarbeiten und Sensibilisierungsarbeiten hätten einen positiven Effekt und würden den Status Quo verbessern. Entsprechend muss vermieden werden, dass die Mittel aus dem Fonds für bereits bestehende Reinigungsarbeiten eingesetzt werden. Die erweiterte Herstellerverantwortung muss den Anspruch haben, die Vermüllung deutlich zu reduzieren. Dies kann gelingen, indem wir deutschlandweit in der Natur vorkommende Müllteile in die Anlage 1 mit aufnehmen.

Grundlegend kritisiert der NABU den Zeitpunkt der Kommentierung, da noch wichtige Informationen, wie konkrete Angaben zur Ermittlung der Einwegkunststoffabgabe durch die Hersteller als auch Informationen zum Punktesystem (bzgl. der Auszahlung), fehlen. Ebenso fehlen hinreichende Informationen, welche „Angaben“ unter § 16 abgefragt werden sollen.

§ 1 - Ziele

Kritisch hervorzuheben ist, dass sich der Gesetzentwurf in seinen Zielen zwar explizit auf die negativen Einflüsse der Einwegkunststoffprodukte auf die Meeresumwelt bezieht, gleichwohl aber keinerlei Bezug zu bestehenden Richtlinien und Gesetzgebungen des Meeresschutzes nimmt. Beispielsweise müssen die nationalen Umsetzungsschritte der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie u.a. Berücksichtigung finden.

In der gesamten Zielformulierung mangelt es an quantifizierbaren Zielen, obwohl diese in den Meeresschutzabkommen der Nord- und Ostsee beschlossen wurden.

So haben sich beispielsweise die Vertragsstaaten der Helsinki Kommission auf folgende Ziele geeinigt und sich ebenso explizit auf die Einwegkunststoffprodukte beziehen: „HELCOM will reduce marine litter on the beaches by at least 30 percent by 2025 and by 50 percent by 2030, from the baseline total abundance of 40 litter items per one hundred meters of beach for the whole Baltic Sea (except for Kattegat in 2015-2016). This will start with the reduction of the most commonly found single-use plastic items and items related to fishing gear. By 2023 HELCOM will further develop regionally coordinated quantitative reduction targets for marine litter to guide progress towards relevant regional and EU threshold values. In order to reach these targets, Contracting Parties will implement the HELCOM Regional Action Plan on Marine Litter in addition to other initiatives.“¹

Analog dazu heißt es in der Strategie des regionalen Meeresschutzabkommen für die Nordsee und den Nordostatlantik:

„By 2025 OSPAR will reduce by at least 50% the prevalence of the most commonly found single-use plastic items and of maritime-related plastic items on beaches in order to contribute to the achievement of relevant regional and EU threshold values building upon requirements for EU Member States in the EU Single Use Plastics Directive

¹ HELCOM Baltic Sea Action Plan – 2021 update. HELCOM 2021.

(Directive 2019/904), and by at least 75% (From the baseline based on the 2016 beach litter monitoring data.) by 2030. (The percentage targets in this operational objective are regional targets and relate to the OSPAR Maritime area).“².

Da Deutschland diese Zielformulierungen bereits auf europäischer Ebene mitträgt, sollten sich dieselben Ziele auch in nationalen Gesetzen wiederfinden.

Deshalb schlagen wir folgende Formulierung in §1 vor:

„Ziel dieses Gesetzes ist, die Auswirkungen der Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern sowie innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe zu fördern. **Bis 2025 sollen die Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 um mindestens 50 % und bis 2030 um mindestens 75 % reduziert werden (ausgehend von den Daten des Spülsaumonitorings aus 2019³).** Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz auch das Marktverhalten der Verpflichteten regeln **und Mehrweglösungen im Sinne der Kreislaufwirtschaft fördern.**“

Vor diesem Hintergrund bekräftigt der NABU seine Forderung, verbindliche Verbrauchsminderungsziele für Einweglebensmittelverpackungen und -getränkebecher einzuführen.⁴

Anlage 1

Wir begrüßen die Entscheidung, die Produktarten in der Anlage aufzuführen, um die Auflistung künftig dem Bedarf entsprechend anpassen und ergänzen zu können. Die Anpassung der Liste sollte regelmäßig, aber spätestens nach 5 Jahren durchgeführt werden. Somit können Ausweicheffekte adressiert werden. Zur Erreichung des Ziels „die Auswirkungen der Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern“, muss die Anlage entsprechend der in Deutschland relevanten Produkte ausgeweitet werden. Die europäische Kommission hat bereits in der „Joint List of Litter Categories Manual“⁵ die Müllfundstücke mit adressierten Produktgruppen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie verschnitten. Demzufolge müssen beispielsweise auch die Hersteller von Plastikkorken mit diesem Gesetz adressiert werden.

Schon heute umfasst Anlage 1 nicht alle häufigsten Einwegkunststoffprodukte, die an Stränden gefunden werden. Der NABU fordert daher, die Liste bereits jetzt zu erweitern und Einwegkunststoffprodukte wie Plastikkorken, beispielsweise von Wein oder Sektflaschen, Süßigkeitenverpackungen sowie jegliche Styroporverpackungen (einschließlich gewerblich genutzte) in Anlage 1 mit aufzunehmen. Aus der

² Strategy of the OSPAR Commission for the Protection of the Marine Environment of the North-East Atlantic 2030 (<https://www.ospar.org/documents?v=46337>)

³ Spülsaumonitoring kann durch ein entsprechendes Monitoring ersetzt werden, welches die Reduktion begleiten soll.

⁴ NABU-Stellungnahme vom 03. Dezember 2020 zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen. Darin wurden verbindliche Vermeidungsziele von 80 Prozent bei Einweggetränkebechern und 60 Prozent bei To-Go-Verpackungen bis 2026 gegenüber dem Referenzjahr 2019 gefordert.

⁵ <https://mcc.jrc.ec.europa.eu/main/dev.py?N=41&O=459>

„Quellenanalyse anhand der Strandmülldaten aus dem Spülsaummonitoring M-V“⁶ geht hervor, dass Getränkeflaschen und Einwegbesteck zu den häufigsten Müllkategorien gehören. Aber auch Plastikkorken, Süßigkeitenverpackungen und Luftballons gehören zu häufigsten Müllfunden (80%) der Ostsee⁷.

Da Plastik-/Styroporbruchstücke und Folienfetzen über 30% der gefundenen Müllfundstücke an der Ostsee ausmachen, sollten auch Produktarten wie gewerbliche Styroporbehälter mit dieser Gesetzgebung adressiert werden. Genauso sollte die Beschränkung von 50 Mikrometern Wandstärke bei Kunststoffeinwegtragetaschen wegfallen.

Tabakprodukte: Uns ist bekannt, dass die Tabakindustrie an kunststofffreien Filtern arbeitet. Allerdings enthalten Zigarettenfilterunabhängig vom Filtermaterial Giftstoffe wie Schwermetalle und gefährden Ökosysteme, wenn sie in die Natur gelangen⁸. Nach unserer Einschätzung darf die Tabakindustrie erst von der erweiterten Herstellerverantwortung für Einwegkunststoffprodukte ausgenommen werden, wenn gar keine Vermüllung durch Tabakprodukte mehr nachzuweisen ist.

Gemäß dem Vorsorgeprinzip sind Ansätze wie beispielsweise tabakfreie Zonen zu fördern, wie sie in Deutschland an Bahnhöfen oder an einigen Stränden⁹ gelten. Diese Maßnahmen können den Abfall durch Tabakprodukte räumlich stärker konzentrieren und somit die Effizienz der Reinigungs- und Sammlungsaktivitäten erhöhen. Ebenso kann nach unserer Auffassung die Ausgabe von sogenannten Taschenaschenbechern unter den Begriff „die Errichtung spezifischer Infrastrukturen“ fallen.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 9 Sammlungskosten:

Auf Grund der negativen Auswirkungen von Zigarettenstummeln (Filter und dem Resttabak) ist es wichtig, dass unter den Sammelsystemen auch Aschenbecher mitaufgeführt werden. Diese sollten ebenso als Teil der Sammelsysteme angesehen werden.

Deshalb schlagen wir folgende Veränderungen im Begründungstext vor:

„Ein Sammelsystem kann z.B. ein Abfalleimer ~~oder auch ein~~, Abfallcontainer ~~oder auch ein Aschenbecher~~ sein.“

Um eine deutlichere Abgrenzung zwischen Aktivitäten im Rahmen der Sammlung und Sensibilisierungsaktivitäten zu schaffen, möchten wir darauf hinweisen, dass „(...) das Beschriften der Sammelbehälter oder andere Hinweismaßnahmen“ (Seite 58) keine Sensibilisierungsmaßnahme ist und nicht als solche gewertet werden darf und dennoch als wichtiger Teil der Sammlungsaktivität gesehen wird.

Wir begrüßen, dass die Tabakindustrie in dem Referentenentwurf explizit adressiert wird. Allerdings ist es unverständlich, weshalb im Halbsatz 4 die Sammlungskosten auf „allgemein zugängliche[n]“ und stark vermüllte Orte beschränkt wird.

⁶ Schäfer, E. (2018): Quellenanalyse anhand der Strandmülldaten aus dem Spülsaummonitoring M-V: Praxisanwendung der Matrix-Scoring-Methode auf die Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns. Bericht erstellt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG).

⁷ Siehe Seite 42 in Schäfer, E. (2018)

⁸ www.NABU.de/Zigaretten

⁹ <https://muell-im-meer.de/Kommunen-Best-Practice>

Daher fordern wir folgende Streichung im Text:

„(...) zu den Sammlungskosten gehören auch die Kosten für die Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung von Abfällen aus Tabakprodukten ~~an allgemein zugänglichen Orten mit starker Vermüllung.~~“

Wir sehen in den Reinigungs- und Sammlungsaktivitäten von Abfällen aus Tabakprodukten eine besondere ökologische Verantwortung der Reinigungsbetriebe. Allerdings besteht das Risiko, dass eine sorgfältige Reinigung und Sammlung fälschlicherweise als *kostenineffizient* betrachtet wird. Abfälle aus Tabakprodukten sind häufig sehr leicht und werden deshalb schnell von Regen oder Wind aus zugänglichen Bereichen in Wegränder, Grünstreifen oder Buschwerk geschwemmt bzw. geweht. In der Konsequenz finden sich gerade in diesen Flächen Abfälle aus Tabakprodukten wieder. Dies wird durch die gängigen Spülsaummonitorings¹⁰ und Cleanups¹¹ bestätigt. Durch das große ökologische Gefährdungspotential, das von Abfällen aus Tabakprodukten ausgeht, ist gerade dem Naturraum besondere Aufmerksamkeit und Gründlichkeit zu widmen. Erfahrungsgemäß erfordern Reinigungsaktivitäten in beispielsweise Wegrändern, Grünstreifen oder Buschwerk einen höheren Aufwand, allerdings sind die potenziellen ökologischen Folgen und Kosten vermutlich bei weitem höher sind als die Reinigungskosten.

Im Zusammenhang mit den Feuchttüchern und Luftballons ist der Unterschied zwischen der Sammlung und Reinigung nicht eindeutig definiert. Auch nach Rücksprache mit beteiligten Behörden konnte eine Abgrenzung nicht klar definiert werden. Entsprechend erwarten wir eine deutlichere Abgrenzung und klarere Definition durch das BMUV.

Reinigungsleistungen des Abwassersystems, die aufgrund von fälschlich entsorgten Feuchttüchern durchgeführt werden, sollten ebenso als erstattungsberechtigt angesehen werden.

Da Luftballons, ähnlich wie andere Einwegkunststoffprodukte auch, in öffentlichen Entsorgungsstrukturen gesammelt werden, sollten auch für diese Produktgruppe Sammlungskosten in Betracht kommen.

Zu Absatz 11 Sensibilisierungskosten:

Um eine Zunahme an Sensibilisierungsaktivitäten zu erreichen, dürfen nur solche Aktivitäten aus dem Einwegkunststofffonds gefördert werden, die **zusätzlich** zu bestehenden oder gesetzlich vorgeschriebenen Sensibilisierungsaktivitäten durchgeführt werden. Aktuell kommt nicht jede Kommune der Abfallberatungspflicht nach dem § 46 der KrWG in gleichem bzw. ausreichendem Maße nach. Die bestehenden Pflichten, welche durch die im Rahmen der Abfallberatung nach § 46 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchgeführt werden, dürfen nicht durch die Gelder aus dem Einwegkunststofffonds finanziert werden.

¹⁰ Schäfer, E. (2018): Quellenanalyse anhand der Strandmülldaten aus dem Spülsaummonitoring M-V: Praxisanwendung der Matrix-Scoring-Methode auf die Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns. Bericht erstellt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG).

Schäfer, E, Scheele, U. & Papenjohann, M. (2019): Erfassung der Quellen der Mülleinträge ins Meer an der deutschen Nordseeküste: Praxisanwendung der Matrix-Scoring-Methode. Bericht erstellt im Auftrag des NLWKN und des LKN-SH.

¹¹ <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/aktionen-und-projekte/meere-ohne-plastik/cleanup/21174.html>

§ 5 Finanzierung

Die Verwaltungskosten müssen zu den Sammlungs- und Reinigungskosten hinzurechnet werden und auf die Hersteller umgelegt werden. Die in § 5 Absatz 1 des Referentenentwurfs gewählte Formulierung lässt falschen Interpretationen Raum, dass die Verwaltungskosten von der Summe der Reinigungs- und Sammlungskosten abgezogen werden. Es ist wichtig, auch diesen Teil der Verantwortung auf die Hersteller zu übertragen, da Aufbau und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds nur deshalb nötig ist, weil es diese Einwegkunststoffprodukte gibt und diese überwiegend nicht einem nachhaltigen Kreislauf zugeführt werden.

Entsprechend sollte der Gesetzentwurf wie folgt angepasst werden:

„Die Verwaltungskosten ~~werden sind~~, wie die **Reinigungs- und Sammlungskosten, Teil der Kosten, welche durch die Hersteller zu finanzieren sind und werden bei der Berechnung der Einwegkunststoffabgabe entsprechend hinzugerechnet. Entsprechend werden die Verwaltungskosten** aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds finanziert, soweit keine anderweitige Kostenerstattung geregelt ist.“

Dementsprechend sollte in Abschnitt „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ (Seite 2) der Text wie folgt angepasst werden:

„Die Haushaltsausgaben werden ~~aber nahezu~~ vollständig aus den Einnahmen der Einwegkunststoffabgabe, sowie durch Gebühren und Bußgelder gegenüber der Bundesverwaltung refinanziert.“

§ 7 Registrierung der Hersteller

Absatz 1 sollte wie folgt konkretisiert werden:

„Hersteller haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 beim Umweltbundesamt registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Tätigkeit sind dem Umweltbundesamt unverzüglich, **aber spätestens nach drei Monaten**, mitzuteilen.“

§ 10 Jährliche Meldung der Hersteller

Der NABU bittet, folgenden Hinweis in Absatz 1 aufzunehmen: Es muss das durchschnittliche Gesamt-Produktgewicht angegeben werden und nicht nur das Gewicht des Kunststoffanteils innerhalb eines Produkts aus Anlage 1, da die Einwegkunststoffprodukte als gesamtes Produkt für die Reinigung und Sammlung relevant sind und nicht nur der Kunststoffanteil.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

Absatz 2: Um zu gewährleisten, dass sich alle Unternehmen gemäß Gesetz melden, schlagen wir folgende textliche Ergänzung vor:

„Hat ein Hersteller entgegen § 10 Absatz 1 keine Meldung abgegeben, schätzt das Umweltbundesamt die Masse der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 auf der Grundlage vorangegangener Meldungen sowie anderweitig verfügbarer Daten. **Um mögliche Ermittlungsfehler auf Grund von fehlenden Informationen entgegenzuwirken, wird zusätzlich zu der ermittelten Masse ein Aufschlag von 10 bis 30 Prozent erhoben. Die zusätzlichen Kosten dieser Schätzungen werden dem jeweiligen Unternehmen in Rechnung gestellt.**“

So würde sich der Druck auf die Hersteller erhöhen, Informationen zu übermitteln, da eine falsche oder fehlende Meldung mit zusätzlichen Kosten für die Hersteller verbunden wäre.

Pflichten der Anspruchsberechtigten

Es sollte bei dem Aufbau des Einwegkunststofffonds drauf geachtet werden, dass die Anmeldung und Registrierung möglichst einfach gestaltet wird. Eine eventuelle Beratung für die Anspruchsberechtigten sollte erwogen werden.

§ 17 Kontrolle der Angaben

Um die Vollzugsmacht des Umweltbundesamts zu unterstützen, empfehlen wir folgenden Wortlaut:

„Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit der Datenmeldung nach § 16 Absatz 1 ~~kann~~ **wird** das Umweltbundesamt anordnen, dass ein Anspruchsberechtigter die Angaben der Datenmeldung auf seine Kosten durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen und den Prüfbericht **innerhalb von 3 Monaten** vorzulegen hat. Kommt ein Anspruchsberechtigter der Anordnung nach Satz 1 nicht in der gesetzten Frist nach, gilt die Meldung als nicht erfolgt **und das Produkt darf nicht vermarktet werden.**“

Auszahlung der Mittel

Aufgrund fehlender Information zu dem Volumen und der Ausgestaltung des Einwegkunststofffonds, ist es an dieser Stelle nur möglich, grundsätzliche Kommentare zur Ausgestaltung zu machen:

Um die Ziele, „(...) die Auswirkungen der Einwegkunststoffprodukte (...) auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern (...)“, bedarf es zwingend einer Lenkungswirkung durch den Fonds, welche Mehrweglösungen fördert. Bisher fokussiert sich der Referentenentwurf ausschließlich auf die Nachsorge und verpasst es, „innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe zu fördern“. Dazu müssen auch die Kosten für Einwegkunststoffprodukte und -verpackungen steigen. Dies sollte, anders als in der Begründung auf Seite 52, Absatz „5. Weitere Kosten“ beschrieben, deutlich für die Verbraucher bemerkbar sein, so dass der finanzielle Anreiz für Einwegkunststoffprodukte

und -verpackungen sinkt und vermehrt auf nachhaltige Mehrweglösungen ausgewichen wird. Wichtig ist dabei: der Einwegkunststofffonds kann eine Verbrauchssteuer auf Einwegkunststoffprodukte und -verpackungen nicht ersetzen, sondern ergänzt diese.

Weiterhin muss mit der Auszahlung der Mittel garantiert werden, dass mehr Reinigungs- und Sammlungsarbeiten durchgeführt werden als bisher. Erst die starke Vermüllung und der weitere Anstieg der Vermüllung in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass der Einwegkunststofffonds durch die EU vorgeschrieben wurde. Somit wäre es fatal, wenn die Mittel des Fonds nur der Refinanzierung oder Querfinanzierung von bestehenden Reinigungs-, Sammlungsarbeiten oder anderer bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen dienen. In diesem Fall würden der Naturraum bzw. der öffentliche Raum nicht sauberer werden als heute. Die „Mehrleistung“ sollte immer anhand der Sammlungs- und Reinigungsleistung des Durchschnitts der Jahre 2020 bis 2022 ermittelt werden.

Um zu gewährleisten, dass der Einwegkunststofffonds auch jährlich von Berechtigten in Anspruch genommen wird, fehlt in der aktuellen Ausgestaltung die Planungssicherheit für die Anspruchsberechtigten. Aus diesem Grund fordern wir eine Garantie, dass Anspruchsberechtigten immer eine Begleichung der Reinigungs-, Sammlungs- und Sensibilisierungsaktivitäten zugesprochen wird. Die Kosten, die das Volumen in einem Jahr übersteigen, sollten im Folgejahr zusätzlich von den Herstellern in den Fonds eingezahlt werden. In der Zwischenzeit sollte der Bund in Vorleistung gehen. Zusätzlich sollte der Fonds über einen Zeitraum von drei Jahren eine Mindestfördersumme bereitstellen, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Das Volumen des Einwegkunststofffonds sollte frühzeitig für das erste Jahr bekannt gegeben werden, sodass Anspruchsberechtigte Aktivitäten planen können.

Im Sinne der Zielformulierung, „innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe zu fördern“, sollte ein Überschuss im Einwegkunststofffonds, z.B. durch Bußgelder, direkt in die Förderung von abfallvermeidenden Maßnahmen und Mehrweglösungen investiert werden, so wie es auch die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vorsieht: "Wir stärken die Abfallvermeidung durch gesetzliche Ziele und ökologisch vorteilhafte Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme (...)"¹²

Einwegkunststoffkommission

Wie bereits einleitend beschrieben, begrüßen wir die Entscheidung, eine Einwegkunststoffkommission zu etablieren. Dennoch bedarf es noch einiger Nachbesserungen, um eine Ausgewogenheit und Erreichung der Ziele zu gewährleisten.

§ 23 Besetzung und Benennung

Wir sehen die Besetzung mit sechs Herstellvertretern und zwei Entsorgungswirtschaftsvertretern im Verhältnis zu den Vertretern, dessen primäres Interesse eine saubere Natur ist als nicht ausgewogen an. Die Entsorgungsunternehmen, kommunal als auch privatwirtschaftlich, haben ein wirtschaftliches Interesse an einem Verkauf der Einwegprodukte und somit an einem hohen Abfallaufkommen. Mit der vorgeschlagenen Verteilung wären in der Kommission überwiegend Interessen vertreten, die kein

¹² <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>; Seite 42

direktes Interesse an abfallvermeidenden Maßnahmen wie z. B. Mehrweglösungen haben. Mehr Ausgewogenheit kann man erreichen, indem Wirtschaftsvertreter hinzugezogen werden, die an den Lösungen interessiert sind, als Beispiel sind Mehrwegverbände zu nennen oder weitere Umwelt- und Naturschutzverbände.

Die Einschätzung des Aufwands für Umwelt- und Naturschutzverbände ist weit an der Realität vorbei. Aus NABU-interner Erfahrung können wir folgende Abschätzung abgeben: Anders als die Vertreter der Hersteller haben Umweltschutzverbände kein wirtschaftliches Interesse an dieser Kommission. Ebenso können Umwelt- und Naturschutzverbände bei der Bewertung der jeweiligen Produkte nicht wie Hersteller auf firmeninterne Informationen zurückgreifen, um Produkte sachgemäß bewerten zu können. Dies bedeutet einen deutlich höheren Aufwand für die beteiligten Umwelt- und Naturschutzverbände. In der Konsequenz sind Umwelt- und Naturschutzverbände teilweise auf externe Studien sowie juristische Beratung angewiesen. Diese hohen Personal- und Sachkosten können nicht eigenständig von den Umwelt- und Naturschutzverbänden getragen werden und erfordern eine Kompensation, bzw. eine Förderung, die als Teil der Verwaltungskosten des Einwegkunststofffonds zu Lasten der Hersteller einberechnet werden sollte.

Interne* wie externe Kosten zur Begleitung des Einwegkunststofffonds:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohn-satz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
2*	80*	48,10*	0*	30.784*	0*
8	100	68,70	1000	54.960	1000
2	10	250	0	5.000	0

Entsprechend der Kostenaufstellung ist es aus unserer Sicht unverständlich, weshalb unter E. Erfüllungsaufwand (Seite 3.f) Umwelt- und Naturschutzverbände keine Erwähnung finden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Bezüglich Absatz 9.2 scheint uns das Bußgeld zu niedrig angesetzt zu sein. Als Beispiel sind die Bußgelder bei Verstößen gegen die DSGVO deutlich höher. So heißt es in Art. 83 DSGVO Absatz 5: „Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist: (...)“.

In Anlehnung an die DSGVO schlagen wir folgende Textänderung vor:

„(2) Die Ordnungswidrigkeiten ~~können werden~~ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis ~~6~~ 9-mit einer Geldbuße bis zu ~~20 000 000 hunderttausend~~ Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist ~~und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.~~“

§ 27 Evaluierung

Bislang fehlt eine Evaluierung der Sensibilisierungsaktivitäten. Dahingehend sollte der §27 erweitert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Ausweicheffekte auftreten werden. Um diesen frühzeitig entgegenzuwirken und weitere Produkte mit der erweiterten Herstellerverantwortung zu adressieren, sollte insbesondere § 27 Absatz 2 bereits bis zum 31. Dezember 2025 evaluiert werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der hier vorgetragenen Argumente und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



David Pfender